

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	V 2012/312
	<b>Status:</b>	öffentlich
<b>TOP:</b>	<b>Datum:</b>	17.12.12
<b>Bebauungsplan BO 46 a (Marien-Altenheim), Propst-Sievert-Weg, Ergebnis der Beteiligungsverfahren und Satzungsbeschluss</b>		
<b>Federf. Fachbereich:</b>	<b>Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen</b>	
<b>Beteiligte Fachbereiche:</b>		
<b>Verfasser/in:</b>	Frau Heike Kalfhues	
<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>
	23.01.2013	Umwelt- und Planungsausschuss
	27.02.2013	Rat der Stadt Borken

**Erläuterung:**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Borken hat in seiner Sitzung am 31.10.2012 beschlossen, den Bebauungsplan BO 46 a (Marien-Altenheim) aufzustellen (vgl. **V 2012/190**).

Das Plangebiet des Bebauungsplan-Entwurfes BO 46 a (Marien-Altenheim) befindet sich im Stadtteil Borken, südöstlich des Innenstadtbereichs bzw. des St. Remigius-Hospitals, zwischen Raesfelder Straße und bestehendem Altenheim. Der nördliche Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans BO 46 (Vennegärten) wird durch den neuen Bebauungsplan BO 46 a (Marien-Altenheim) überplant.

Das Plangebiet grenzt im Norden an den „Propst-Sievert-Weg“ und das vorhandene Altenheim, im Osten an die Tagesklinik, die Grünanlage und den Döringbach, im Süden an die „Vennegärten“ und im Westen an einen öffentlichen Parkplatz sowie an die „Raesfelder Straße“.

Durch die Planung wird ein Teilbereich des Bebauungsplanes BO 46 (Vennegärten) in seinem Geltungsbereich überplant. Im einzelnen sind in der Gemarkung Borken, Flur 13, die Flurstücke: 67, 68, 70, 72, 78, 80, 89, 353 und 370 betroffen. Der Bebauungsplan BO 46 (Vennegärten) tritt durch Rechtskraft des neuen Bebauungsplans BO 46 a (Marien-Altenheim) in seinem Geltungsbereich zurück.

Um den Krankenhausstandort in Borken insgesamt zukunftssicher zu gestalten, ist eine bauliche Änderung und Erweiterung des Altenheims notwendig. Das derzeitige Gebäude des Altenheims erfüllt künftig nicht mehr die gesetzlichen Vorgaben. Eine Sanierung der bestehenden Bausubstanz ist während des laufenden Betriebes nicht möglich, so-

dass ein Neubau unumgänglich ist. Hierbei ist die unmittelbare Nähe zum St. Marien-Hospital Borken ein wichtiges und zentrales Thema, da hierdurch eine optimale Vernetzung erfolgt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Zeitraum zwischen dem 02.01.2012 und dem 03.02.2012 erfolgte, wurden sowohl von Seite der Öffentlichkeit als auch von Seite der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen vorgetragen und im Umwelt- und Planungsausschuss am 31.10.2012 beraten (vgl. **V 2012/190**).

Gleichzeitig wurde beschlossen, die Planunterlagen öffentlich auszulegen und die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die öffentliche Auslegung fand im Zeitraum zwischen dem 15.11.2012 bis zum 16.12.2012 (einschließlich) statt.

Ferner wurde beschlossen, vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes den Vorhabenträger zur Vorstellung der Gesamtplanung des Marien-Altenheimes inkl. Parkplatzplanung einzuladen. Die Einladung ist erfolgt. In der Sitzung wird ein Vertreter der St. Marien-Hospital Borken GmbH die Gesamtplanung zum Marien-Altenheim vorstellen.

**Über die nachfolgend aufgeführte Stellungnahme der Öffentlichkeit, die während des Verfahrens gemäß § 3(1) BauGB eingegangen ist, hat der Umwelt- und Planungsausschuss bereits in seiner Sitzung am 31.10.2012 einen Beschluss gefasst. Der Rat macht sich hiermit die Erwägungen aus der damaligen Beschlussfassung zueigen und legt sie seiner eigenen bauleitplanerischen Abwägungsentscheidung zum Satzungsbeschluss zugrunde:**

<b>A.1) Anregungen von Seite der Öffentlichkeit – Beteiligung gem. § 3(1) BauGB</b>	<b>Erläuterungen und Abwägungsvorschläge der Verwaltung</b>
<p><b>1) Planungsbüro NN, Herr NN aus Wesel, AZ Ew/Wa, Schreiben vom 24.02.2012</b></p> <p>Als Eigentümer der Immobilie xx hatte ich in Ihrem Hause mehrere Termine in 2011 wahrgenommen. Ihnen ist bekannt aufgrund der Gespräche und des Schriftverkehrs, dass ich an einer Nachfolgenutzung an dem o.g. Objekt arbeite. Aus diesem Grund ist für mich auch eine Entwicklung auf dem Nachbargrundstück von entscheidender Bedeutung und findet mein Interesse.</p> <p>Aufgrund dieser Vorgeschichte bin ich davon ausgegangen, da ich in Wesel wohne, dass ich über Änderungen in diesem Bereich informiert werde.</p> <p>Nehmen Sie dieses Schreiben als verbindliche und offizielle Bitte, mich über den Verteiler schriftlich über den Verlauf und die daraus entstehenden Fristen rechtzeitig zu informieren, sodass ich die Möglichkeit habe an dem Planverfahren teilzunehmen.</p>	<p>Für die bisherige Nutzung der Immobilie wurde im Baugenehmigungsverfahren eine Lärmverträglichkeit zur unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung im Allgemeinen Wohngebiet nachgewiesen. Da das künftige Altenheim einen vergleichbaren Schutzanspruch zur Wohnnutzung genießt und in einem größeren Abstand hierzu liegt, ist von keiner unzumutbaren Beeinträchtigung der Altenheimbewohner durch Lärmimmissionen infolge z.B. von Anlieferverkehr auszugehen. Bei der Betrachtung zugrunde gelegt wird die Immissionssituation der bisherigen Nutzung im bis dato zulässigen Rahmen. Bei Änderungen der Immissionssituation infolge einer Nachfolgenutzung genannter Immobilie ist eine Lärmverträglichkeit vom Veranlasser nachzuweisen.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b> Der Bitte des Herrn NN vom Planungsbüro NN aus Wesel, AZ. Ew/Wa, Schreiben vom 24.02.2012 zur weiteren schriftlichen</p>

<p>Bedenken: An dieser Stelle weise ich darauf hin, dass die Wohnraumfenster der Bewohnerzimmer gegenüber der Anlieferung liegen.</p>	<p>Beteiligung am Planverfahren wird entsprochen.</p> <p>Der Hinweis, dass die Wohnraumfenster der Bewohnerzimmer des Altenheimes gegenüber der Anlieferungszone der Immobilie des Herrn NN liegen, wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass für die bisherige Nutzung der Immobilie im Baugenehmigungsverfahren eine Lärmverträglichkeit zur unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung im Allgemeinen Wohngebiet nachgewiesen wurde. Aufgrund des im Vergleich zur genannten Wohnnutzung größeren Abstandes des geplanten Altenheimes bei einem vergleichbaren Schutzanspruch ist von keiner unzumutbaren Beeinträchtigung der Altenheimbewohner durch Lärmimmissionen infolge des Anlieferverkehrs auszugehen. Bei der Betrachtung zugrunde gelegt wird die Immissionssituation der bisherigen Nutzung im bis dato zulässigen Rahmen. Bei Änderungen der Immissionssituation infolge des Nachfolgenutzungsvorhabens ist eine Lärmverträglichkeit vom Veranlasser nachzuweisen.</p>
---	--

**Über die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, die während des Verfahrens gemäß § 4(1) BauGB eingegangen sind, hat der Umwelt – und Planungsausschuss bereits in seiner Sitzung am 31.10.2012 einen Beschluss gefasst. Der Rat macht sich hiermit die Erwägungen aus der damaligen Beschlussfassung zueigen und legt sie seiner eigenen bauleitplanerischen Abwägungsentscheidung zum Satzungsbeschluss zugrunde:**

<p><b>B.1) Anregungen von Seite der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4(1) BauGB</b></p>	<p><b>Erläuterungen und Abwägungsvorschläge der Verwaltung</b></p>
<p><b>1) Kreis Borken, 50.3 Pflege/ Heimaufsicht, Fachbereich Soziales, Burloer Straße 93, 48325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 18.01.2012</b></p> <p>Mit Schreiben vom 11.07.2011 hat der Träger bei mir für den Ersatzneubau einen Antrag auf Abstimmungsbescheinigung nach den Bestimmungen des Landespflegerechts Nordrhein-Westfalen und des Wohn- und Teilhabegesetzes Nord-</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b></p> <p>Der Hinweis des Kreises Borken, 50.3 Pflege/Heimaufsicht, Fachbereich Soziales, Burloer Straße 93, 48325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 18.01.2012, dass weder nach den Bestimmungen des Landespflegegesetzes NRW noch nach den Bestimmungen des Wohn- und Teilhabegesetzes Nordrhein-Westfalen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen, wird zur Kenntnis genom-</p>

<p>rhein-Westfalen gestellt. Dieser Antrag wurde auf die in den genannten Bestimmungen normierten baulichen Standards für Pflegeeinrichtungen überprüft; sämtliche dieser Baustandards sind danach erfüllt.</p> <p>Aus Sicht der Heimaufsicht bestehen daher gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes weder nach den Bestimmungen des Landespflegerechts Nordrhein-Westfalen noch nach den Bestimmungen des Wohn- und Teilhabegesetzes Nordrhein-Westfalen Bedenken.</p> <p>Diese Einschätzung gilt allerdings ausschließlich für den von mir geprüften Standort für den Ersatzneubau des Marien-Altenheimes und für das von mir geprüfte Gebäude. Sollten sich Veränderungen ergeben, wäre eine erneute Prüfung meinerseits erforderlich.</p>	<p>men.</p> <p>Der Hinweis, dass die baulichen Standards für Pflegeeinrichtungen mit dem geplanten Gebäude erfüllt sind, bei Veränderungen jedoch eine erneute Prüfung erforderlich wird, wird zur Kenntnis genommen. Etwaige Änderungen sind im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen.</p>
<p><b>2) Kreis Borken, 66.1 Wasserwirtschaft, Fachbereich Natur und Umwelt, Burloer Straße 93, 48325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 18.01.2012</b></p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann derzeit keine abschließende Stellungnahme erfolgen.</p> <p>Gemäß § 78 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz ist zu begründen, dass der betroffene Bebauungsplan im betroffenen Überschwemmungsgebiet des Döringbaches ausgewiesen werden darf. Die in § 78 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz aufgezählten Punkte sind im Zuge des Bebauungsplanverfahrens zu bearbeiten. Dies beinhaltet unter Anderem den Nachweis, dass der verloren gehende Rückhalteraum im gleichen Umfang, in der gleichen Funktion und in der gleichen Zeit ausgeglichen wird. Falls die Niederschlagsentwässerung der Flächen an die öffentlichen abwassertechnischen Anlagen der Stadt Borken angeschlossen werden soll, ist für die entsprechende Einleitungserlaubnis gegebenenfalls ein Änderungsantrag zu stellen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass es sich bei Niederschlagswasser von PKW-Parkplätzen gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft</p>	<p>Im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens werden die Ausnahmevorsatzungen gem. § 78 (2) WHG zur Ausweisung eines Baugebietes im Überschwemmungsgebiet geprüft und in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt.</p> <p>Die Belange der Niederschlagsentwässerung werden im weiteren Verfahren geklärt.</p> <p>s.o.</p>

und Verbraucherschutz vom 26.05.2004 (Trennerlass) um schwach belastetes Niederschlagswasser handelt, welches grundsätzlich einer Vorbehandlung bedarf. Falls hier eine Mulden-Versickerung über die belebte Bodenzone vorgesehen ist, ist diese Möglichkeit zunächst technisch zu prüfen und ein entsprechender Erlaubnisantrag zu stellen.

Ergänzende Stellungnahme vom 04.06.2012

Zu ihrer telefonischen Anfrage vom 01.06.2012 nehme ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht erneut wie folgt Stellung:

Die Stadt Borken stellt einen Bebauungsplan auf, der in Teilen im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet des Döringbachs liegt.

Die Ausweisung von Bauflächen im Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht zulässig. Diese Vorgaben sind in der Bauleitplanung zwingend zu berücksichtigen. Ausnahmen sind im Rahmen der Bauleitplanung von der Stadt Borken zu begründen. Hier müssen insbesondere die Punkte 1 bis 9 des § 78 Absatz 2 WHG abgearbeitet werden. Die schriftlichen Ausführungen hierzu, sind von der Stadt Borken in der Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen. Diese Betrachtungen über die grundsätzliche Bebaubarkeit des Grundstückes, in Abhängigkeit der Überschwemmungsproblematik, sind unabhängig von anderen Vorgaben abzuschließen.

Hinweise:

- Alle Planunterlagen zur Ausweisung des Überschwemmungsgebietes liegen der Stadt Borken vor. Die hier für den Baubereich angegebene Hochwasserordinate basiert auf einer statistischen Auswertung eines 100jährigen Hochwassers, das mit großer Wahrscheinlichkeit nur einmal innerhalb von 100 Jahren erreicht bzw. überschritten wird (HQ100). Dieses 100-jährliche Hochwasser kann allerdings in wenigen Jahren mehrfach auftreten oder sogar überschritten werden. Ich bitte deshalb in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob hier besondere Festsetzungen bzgl. einer

s.o.

Entsprechende Hinweise zur Hochwassergefährdung sowie dem Erfordernis einer hochwasserangepassten Bauweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

hochwasserangepassten Bauweise erfolgen müssen.

- Eine strukturelle Gefährdung von Gebäuden (z. B. durch Aufschwimmen, etc.), insbesondere bei größeren Hochwasserereignissen, ist nicht auszuschließen. Je nach Art der geplanten Gebäudenutzung und Umfang der erwarteten Hochwasserschäden ist auch ein höheres Sicherheitsniveau anzusetzen. Die Entscheidung hierüber ist nach Abwägung aller Vor- und Nachteile vom Eigentümer des Gebäudes zu fällen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind für spätere Bauvorhaben folgende Punkte vom Antragsteller nachzuweisen:

- Das Bauvorhaben muss so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde gelegt wurde, keine baulichen Schäden zu erwarten sind. Die für den Baubereich maßgebliche Hochwasserspiegellage ist zu ermitteln und anzugeben.

- Der Nachweis, dass der verloren gehende Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird.

Für den Grundstücksteil im Überschwemmungsgebiet sind die ursprünglichen Geländehöhen in einem aussagekräftigen Punkteraster vermessungstechnisch zu erfassen. Auf Grundlage dieser Höhenaufnahme ist der durch die bauliche Inanspruchnahme zu erwartende Retentionsraumverlust zu ermitteln.

- Der erforderliche Flächenabtrag zum Ausgleich des Retentionsraumverlustes ist durch eine vermessungstechnische Aufnahme zu dokumentieren.

- Auch die Gartengestaltung im Überschwemmungsgebiet muss die hochwassertechnischen Belange berücksichtigen. Hier ergeben sich möglicherweise gestalterische Einschränkungen.

Aufgrund der noch fehlenden Aussagen im Bebauungsplanverfahren sind jedoch konkretere Stellungnahmen im Rahmen meiner Zuständigkeit nicht möglich.

Der Vorhabenträger wird über die von ihm im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren beizubringenden Nachweise zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes in Kenntnis gesetzt. Ein Hinweis zum Erfordernis der Beteiligung der Unteren Wasserbehörde bei Bauvorhaben wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

#### **Abwägungsvorschlag:**

Über die Hinweise des Kreises Borken, 66.1 Wasserwirtschaft, Fachbereich Natur und Umwelt, Burloer Straße 93, 48325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 18.01.2012 wird wie folgt befunden:

Der Hinweis zur Unzulässigkeit der Ausweisung von Bauflächen im Überschwemmungsgebiet nach § 78 (1) WHG sowie dem Erfordernis der Begründung von Ausnahmen gem. § 78 (2) WHG wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens werden die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 78 (2) WHG zur Ausweisung eines Baugebietes im Überschwemmungsgebiet geprüft und in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt.

Hinweise zur Hochwassergefährdung sowie dem Erfordernis einer hochwasserangepassten Bauweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Vorhabenträger wird über die von ihm im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren beizubringenden Nachweise zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes in Kenntnis gesetzt. Ein Hinweis zum Er-

	<p>fordernis der Beteiligung der Unteren Wasserbehörde bei Bauvorhaben wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise zum ggf. bestehenden Erfordernis eines Änderungsantrages zur Einleitungserlaubnis hinsichtlich der Niederschlagsentwässerung sowie zum Erfordernis der Vorbehandlung schwach belasteten Niederschlagswassers infolge der Parkplatznutzung werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Niederschlagsentwässerung werden im weiteren Verfahren geklärt und konkretisiert.</p>
<p><b>3) Kreis Borken, 66.2 Bodenschutz und Abfallwirtschaft, Fachbereich Natur und Umwelt, Burloer Straße 93, 48325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 18.01.2012</b></p> <p>Von der Fachabteilung Bodenschutz und Abfallwirtschaft werden keine Bedenken erhoben. Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen sind im Plangebiet nicht bekannt.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b></p> <p>Der Hinweis des Kreises Borken, 66.2 Abfallwirtschaft, Fachbereich Natur und Umwelt, Burloer Straße 93, 48325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 18.01.2012, dass gegen die Planung keine Bedenken erhoben sowie Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen im Plangebiet nicht bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>4) Kreis Borken, 66.3 Untere Landschaftsbehörde, Fachbereich Natur und Umwelt, Burloer Straße 93, 48325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 18.01.2012</b></p> <p>Es werden keine grundsätzlichen naturschutzrechtlichen Bedenken erhoben.</p> <p>Zum Artenschutz und zur Eingriffsbilanz kann erst nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen eine Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Zur zeitnahen Aktualisierung des Ausgleichsflächenkatasters bitte ich mir das Abwägungsergebnis zum Bebauungsplan unmittelbar nach Satzungsbeschluss vorzulegen. Zur Führung des Ausgleichsflächenkatasters bin ich gemäß § 6 Abs. 8 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Führung eines Verzeichnisses über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vom</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b></p> <p>Der Hinweis des Kreises Borken, 66.3 Untere Landschaftsbehörde, Fachbereich Natur und Umwelt, Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ: 63 72 05, Schreiben vom 18.01.2012, dass zum Artenschutz und zur Eingriffsbilanz erst nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen eine Stellungnahme abgegeben werden kann, wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Unterlagen werden im weiteren Verfahren ergänzt.</p> <p>Der Hinweis zur zeitnahen Aktualisierung des Ausgleichsflächenkatasters und Vorlage des Abwägungsergebnisses zum Bebauungsplan unmittelbar nach Satzungsbeschluss wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit gefolgt.</p>

<p>23.03.2001 verpflichtet.</p>	
<p><b>5) IHK Nord Westfalen, Willy-Brandt-Str. 3, 46395 Bocholt,</b> Schreiben vom 04.01.2012</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens gemäß § 4(1) BauGB regen wir zum Bebauungsplanentwurf Borken BO46a „Marien-Altenheim“ an, umfangreichere Aussagen in der Begründung vorzusehen über die Südspangen-Trasse, insbesondere hinsichtlich deren Notwendigkeit und Realisierungschancen.</p> <p>Sonstige Anregungen oder Bedenken tragen wir nicht vor.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b>  Der Hinweis der IHK Nord Westfalen, Willy-Brandt-Str. 3, 46395 Bocholt, Schreiben vom 04.01.2012 zur detaillierten Darstellung der Südspangen-Trassen-Planung in der Begründung zum Bebauungsplan hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Realisierungschancen wird nicht gefolgt, da es hinsichtlich der Trassenplanung derzeit keine neuen Erkenntnisse gibt.</p>
<p><b>6) Wehrbereichsverwaltung West, Wilhelm-Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf, AZ: Ord-Nr.:West1_G_132_11_a,</b> Schreiben vom 29.12.2011</p> <p>Unter Bezugnahme auf Ihr o.a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass – unter Berücksichtigung der von mir wahrzunehmenden Belange – meinerseits grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung der o.a. Planung bestehen.</p> <p>Das Planungsgebiet liegt am Rande eines militärischen Tagtieffluggebietes, in dem Tiefflug bis 75 m über Grund durchgeführt wird. Bei einer Lage unterhalb des Tagtieffluggebietes wird ab Bauhöhen von 75 m über Grund eine Tageskennzeichnung nach den am 02.09.2004 vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – in der Fassung vom 29.04.2007 – erforderlich.</p> <p>Des Weiteren verläuft über das Plangebiet in ca. 365 m Höhe über NN ein Abschnitt des militärischen Nachttiefflugsystems. Diese Höhe stellt eine absolute Bauhöhenbegrenzung dar.</p> <p>Aufgrund dieser Lage des Plangebietes ist mit Lärm- und Abgas-Emissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr werden wegen dieses frühzeitigen Hinweises nicht anerkannt.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b>  Der Hinweis der Wehrbereichsverwaltung West, Wilhelm-Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf, AZ: Ord-Nr.: West1_G_132_11_a, Schreiben vom 29.12.2011 bezüglich der Bauhöhenbeschränkung wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass die Bauhöhen 75 m über Grund bzw. 365 m ü. NN nicht überschreiten. Ein entsprechender Hinweis zum militärischen Tiefflugsystem sowie der Hinweis, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr wegen Lärm- und Abgas-Emissionen durch den militärischen Flugbetrieb nicht anerkannt werden, wurden bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>



Von Seite der Öffentlichkeit gingen folgende Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens gemäß § 3(2) BauGB ein, die einer Abwägung bedürfen:

A.2) Anregungen von Seite der Öffentlichkeit – Beteiligung gem. § 3(2) BauGB	Erläuterungen und Abwägungsvorschläge der Verwaltung
<p><b>1) Herr NN aus Heiden</b>, Schreiben vom 12.12.2012 und 13.12.2012</p> <p>1. Weg im südl. Bereich Vennegärten falsch eingezeichnet (nicht so, wie er in der Örtlichkeit liegt). Weg ist ca. 2,80 – 3,00 Meter in der Örtlichkeit und dient zur Erschließung der Gärten und zur ordnungsgemäßen und zeitgemäßen Bewirtschaftung / Nutzung.</p> <p>2. Deshalb und das fehlt im BO 46a ist aufzunehmen, dass bzgl. der Parzellen 89, 78, 70, 353 mindestens 1 Meter bis 1,50 Meter als Wegparzellen so wie geht in der Örtlichkeit und im alten B-Plan vorhanden planungsrechtlich festgeschrieben werden und als Wegparzellen abgetrennt und im B-Plan BO 46a ausgewiesen werden.</p> <p>Schreiben vom 13.12.2012          Bezugnehmend auf unser Gespräch vom 12.12.2012 lege ich hiermit nochmals schriftlich Einspruch gegen den BO 46a (Marien-Altenheim) ein.          Der Weg im südlichen Bereich der Vennegärten ist falsch eingezeichnet, nicht so, wie er der Örtlichkeit entspricht. Der Weg ist ca. 2,80 bis 3 m in der Örtlichkeit breit, teilweise breiter und dient zur Erschließung der Gärten und zur ordnungs- und zeitgemäßen Bewirtschaftung/Nutzung. Diese ordnungsgemäße und in der Örtlichkeit vorhandene Wegbreite weist der Bebauungsplan nicht auf, obwohl im ursprünglichen Bebauungsplan die entsprechende ordnungsgemäße Breite mit verzeichnet wurde.          Deshalb, und das fehlt im Bebauungsplan 46a, ist aufzunehmen, dass bezüglich der Parzellen 89, 78, 70, 353 mindestens 1,50 m als Wegeparzelle, so wie in der Örtlichkeit gegeben und im alten Bebauungsplan vorhanden, planungsrechtlich festgeschrieben werden und als Wegeparzelle</p>	<p>Bei dem genannten Weg handelt sich nicht um einen ausparzellierten oder öffentlichen Weg. Ob bezüglich des Weges Altvereinbarungen oder Gewohnheitsrechte vorliegen, ist nicht bekannt und nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Im Bebauungsplanentwurf sind mit der Festsetzung „Gemeinbedarfsfläche“ keine einer Wegenutzung entgegenstehenden Festsetzungen getroffen wurden. Ein Weg kann Bestandteil einer Gemeinbedarfsfläche sein.</p> <p>Von Seite der Kirchengemeinde wird sichergestellt, dass der Weg erhalten bleibt.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b>          Die Bedenken des Herrn NN aus Heiden, Schreiben vom 12.12.2012 und 13.12.2012 zur Wegesituation werden mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass im Bebauungsplanentwurf mit der Festsetzung „Gemeinbedarfsfläche“ keine einer Wegenutzung entgegenstehenden Festsetzungen getroffen wurden. Ein Weg kann Bestandteil einer Gemeinbedarfsfläche sein.          Von Seite der Kirchengemeinde wird sichergestellt, dass der Weg erhalten bleibt. Dem Wunsch der Übersendung des Abwägungsergebnisses wird entsprochen.</p>

<p>auch entsprechend abgetrennt und im Bebauungsplan 46a ausgewiesen werden.</p> <p>Ferner ist dann – auch im Rahmen der Abstandsfächen zu den Grundstücken 90 ,92 und 93, 96, 97, 98 und 389 der entsprechende Abstand, insbesondere auch zwischen dem Parkplatz und dem Weg einzuhalten, damit es nicht zu einer gegenseitigen Behinderung kommt.</p> <p>Ich bin als Eigentümer der Parzelle Flurstück xx von der Veränderung des Weges und der Abänderung des Bebauungsplanes BO 46/BO 46a betroffen.</p> <p>Sollte noch weiterer Sachvortrag für sachdienlich erachtet werden, wird um entsprechenden Hinweis gebeten.</p> <p>Von der Übersendung einer Bestätigung der entsprechenden Niederschrift/Bestätigung des Eingangs des Einspruchs gehe ich aus.</p>	
--	--

**Von Seite der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen folgende Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens gemäß § 4 (2) BauGB ein, die einer Abwägung bedürfen:**

<b>B.2) Anregungen von Seite der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4(2) BauGB</b>	<b>Erläuterungen und Abwägungsvorschläge der Verwaltung</b>
<p><b>1) Kreis Borken, 66.1 Wasserwirtschaft, Fachbereich Natur und Umwelt, Burloer Straße 93, 48325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 11.12.2012</b></p> <p>Der Planbereich liegt in Teilen im Überschwemmungsgebiet der Borkener Aa / des Döringbachs. Die Belange des Hochwasserschutzes sind berührt und wurden von der Stadt Borken gegenüber den Belangen des Bebauungsplanes abgewogen. Die Abwägung ist in der Begründung unter Punkt 2.4- Überschwemmungsgebiet- dokumentiert.</p> <p>Soweit geplant ist, das anfallende Niederschlagswasser in ein Gewässer einzuleiten oder vor Ort zu versickern, ist jeweils eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p> <p>Wird Niederschlagswasser einem vorhandenen Regenwasserkanal zugeführt, sind vor Anschluss die Abwasseranlagen, hin-</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b></p> <p>Die Hinweise des Kreises Borken, 66.1 Wasserwirtschaft, Fachbereich Natur und Umwelt, Burloer Straße 93, 48325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 11.12.2012 zur Niederschlagsentwässerung werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

<p>sichtlich der Aufnahme und Rückhaltung von zusätzlichen Abwassermengen, nachzuweisen. Die Änderungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.</p>	
<p><b>2) Kreis Borken, 66.2 Bodenschutz und Abfallwirtschaft, Fachbereich Natur und Umwelt, Burloer Straße 93, 48325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 11.12.2012</b></p> <p>Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 18.01.2012, die weiterhin gilt.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b> Der Verweis des Kreises Borken, 66.2 Abfallwirtschaft, Fachbereich Natur und Umwelt, Burloer Straße 93, 48325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 11.12.2012, auf seine Stellungnahme vom 18.01.2012, dass gegen die Planung keine Bedenken erhoben sowie Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen im Plangebiet nicht bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>3) Kreis Borken, 66.3 Untere Landschaftsbehörde, Fachbereich Natur und Umwelt, Burloer Straße 93, 48325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 11.12.2012</b></p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Zur Klarstellung empfehle ich, den Zeitraum der Baufeldräumung konkret zu nennen (September bis Februar des Folgejahres)</p> <p>Zur zeitnahen Aktualisierung des Ausgleichsflächenkatasters bitte ich mir das Abwägungsergebnis zum Bebauungsplan unmittelbar nach Satzungsbeschluss vorzulegen. Zur Führung des Ausgleichsflächenkatasters bin ich gemäß § 6 Abs. 8 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Führung eines Verzeichnisses über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vom 23.03.2001 verpflichtet.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b> Der Hinweis des Kreises Borken, 66.3 Untere Landschaftsbehörde, Fachbereich Natur und Umwelt, Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ: 63 72 05, Schreiben vom 11.12.2012, dass der Zeitraum der Baufeldräumung konkret benannt werden sollte (September bis Februar des Folgejahres), wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass genannte Frist in Anwendung des § 39 (5) BNatSchG in die Baugenehmigung aufgenommen wird. Der Hinweis zur zeitnahen Aktualisierung des Ausgleichsflächenkatasters und Vorlage des Abwägungsergebnisses zum Bebauungsplan unmittelbar nach Satzungsbeschluss wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit gefolgt.</p>
<p><b>4) Wehrbereichsverwaltung West, Wilhelm-Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf, AZ: Ord-Nr.: West1_G_132_11_b, Schreiben vom 27.11.2012</b></p> <p>Mit ihrem Schreiben vom 13.11.2012 benachrichtigen Sie mich über die öffentliche</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b> Der Verweis der Wehrbereichsverwaltung West, Wilhelm-Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf, AZ: Ord-Nr.: West1_G_132_11_b, Schreiben vom 27.11.2012 auf ihre Stellungnahme vom 29.12.2011 bezüglich der Bauhöhenbeschränkung wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen. Bauhöhen</p>

<p>Auslegung der o.a. Planung. Zu der Planung habe ich bereits am 29.12.2011 Stellung genommen. Ich habe die nunmehr zugeleiteten Unterlagen mit den Unterlagen, die im Vorfeld Gegenstand der Prüfung und meiner Stellungnahme waren, - soweit mir möglich - verglichen. Änderungen sind mir nicht aufgefallen.</p> <p>Meine Stellungnahme vom 29.12.2011 in dieser Angelegenheit gilt daher vollinhaltlich weiter.</p> <p>Sollten – entgegen meiner Einschätzung – dennoch zwischenzeitlich bei den Abstimmungsverfahren Änderungen hinsichtlich der Bauhöhen über Grund, der räumlichen Ausdehnung der überplanten Flächen oder der grundsätzlichen Zweckbestimmung eingetreten sein, so bitte ich mir diese mitzuteilen. Für diesen Fall bitte ich dieses Schreiben als Zwischennachricht zu werten.</p>	<p>75 m über Grund bzw. 365 m ü. NN werden nicht überschreiten. Ein entsprechender Hinweis zum militärischen Tiefflugsystem sowie der Hinweis, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr wegen Lärm- und Abgas-Emissionen durch den militärischen Flugbetrieb nicht anerkannt werden, wurden bereits in den Bebauungsplan aufgenommen. Änderungen hinsichtlich der Bauhöhen, räumlichen Ausdehnung der überplanten Fläche oder grundsätzlichen Zweckbestimmung sind nicht eingetreten.</p>
--	--

### **Entscheidungsalternative/n:**

Das Planverfahren wird nicht weitergeführt; der Krankenhausstandort kann nicht zukunftssicher gestaltet werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kostenträgerschaft für die Projektrealisierung liegt beim Vorhabenträger.

### **Beschlussvorschlag:**

#### **I. Beschlüsse zu den Stellungnahmen**

##### **A.1) Beschlüsse zu den Stellungnahmen von Seite der Öffentlichkeit – Beteiligung gem. § 3(1) BauGB**

1) Der Bitte des Herrn NN vom Planungsbüro NN aus Wesel, AZ. Ew/Wa, Schreiben vom 24.02.2012 zur weiteren schriftlichen Beteiligung am Planverfahren wird entsprochen.

Der Hinweis, dass die Wohnraumfenster der Bewohnerzimmer des Altenheimes gegenüber der Anlieferungszone der Immobilie des Herrn NN liegen, wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass für die bisherige Nutzung der Immobilie im Baugenehmigungsverfahren eine Lärmverträglichkeit zur unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung im Allgemeinen Wohngebiet nachgewiesen wurde. Aufgrund des im Vergleich zur genannten Wohnnutzung größeren Abstandes des geplanten Altenheimes bei einem vergleichbaren Schutzanspruch ist von keiner unzumutbaren Beeinträchtigung der Altenheimbewohner durch Lärmimmissionen infolge des Anlieferverkehrs auszugehen. Bei

der Betrachtung zugrunde gelegt wird die Immissionssituation der bisherigen Nutzung im bis dato zulässigen Rahmen. Bei Änderungen der Immissionssituation infolge des Nachfolgenutzungsvorhabens ist eine Lärmverträglichkeit vom Veranlasser nachzuweisen.

### **B.1) Beschlüsse zu den Stellungnahmen von Seite der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4(1) BauGB**

1) Der Hinweis des Kreises Borken, 50.3 Pflege/Heimaufsicht, Fachbereich Soziales, Burloer Straße 93, 48325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 18.01.2012, dass weder nach den Bestimmungen des Landespflegerechtes NRW noch nach den Bestimmungen des Wohn- und Teilhabegesetzes Nordrhein-Westfalen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass die baulichen Standards für Pflegeeinrichtungen mit dem geplanten Gebäude erfüllt sind, bei Veränderungen jedoch eine erneute Prüfung erforderlich wird, wird zur Kenntnis genommen. Etwaige Änderungen sind im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen.

2) Über die Hinweise des Kreises Borken, 66.1 Wasserwirtschaft, Fachbereich Natur und Umwelt, Burloer Straße 93, 48325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 18.01.2012 wird wie folgt befunden: Der Hinweis zur Unzulässigkeit der Ausweisung von Bauflächen im Überschwemmungsgebiet nach § 78 (1) WHG sowie dem Erfordernis der Begründung von Ausnahmen gem. § 78 (2) WHG wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens werden die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 78 (2) WHG zur Ausweisung eines Baugebietes im Überschwemmungsgebiet geprüft und in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt. Hinweise zur Hochwassergefährdung sowie dem Erfordernis einer hochwasserangepassten Bauweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Vorhabenträger wird über die von ihm im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren beizubringenden Nachweise zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes in Kenntnis gesetzt. Ein Hinweis zum Erfordernis der Beteiligung der Unteren Wasserbehörde bei Bauvorhaben wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Hinweise zum ggf. bestehenden Erfordernis eines Änderungsantrages zur Einleitungserlaubnis hinsichtlich der Niederschlagsentwässerung sowie zum Erfordernis der Vorbehandlung schwach belasteten Niederschlagswassers infolge der Parkplatznutzung werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Niederschlagsentwässerung werden im weiteren Verfahren geklärt und konkretisiert.

3) Der Hinweis des Kreises Borken, 66.2 Abfallwirtschaft, Fachbereich Natur und Umwelt, Burloer Straße 93, 48325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 18.01.2012, dass gegen die Planung keine Bedenken erhoben sowie Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen im Plangebiet nicht bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen.

4) Der Hinweis des Kreises Borken, 66.3 Untere Landschaftsbehörde, Fachbereich Natur und Umwelt, Burloer Straße 93, 48325 Borken, AZ: 63 72 05, Schreiben vom 18.01.2012, dass zum Artenschutz und zur Eingriffsbilanz erst nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen eine Stellungnahme abgegeben werden kann, wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Unterlagen werden im weiteren Verfahren ergänzt. Der Hinweis zur zeitnahen Aktualisierung des Ausgleichflächenkatasters und Vorlage des Abwägungsergebnisses zum Bebauungsplan unmittelbar nach Satzungsbeschluss wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit gefolgt.

5) Der Hinweis der IHK Nord Westfalen, Willy-Brandt-Str. 3, 46395 Bocholt, Schreiben vom 04.01.2012 zur detaillierten Darstellung der Südspangen-Trassen-Planung in der Begründung zum Bebauungsplan hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Realisierungschancen wird nicht gefolgt, da es hinsichtlich der Trassenplanung derzeit keine neuen Erkenntnisse gibt.

6) Der Hinweis der Wehrbereichsverwaltung West, Wilhelm-Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf, AZ: Ord-Nr.:West1\_G\_132\_11\_a, Schreiben vom 29.12.2012 bezüglich der Bauhöhenbeschränkung wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass die Bauhöhen 75 m über Grund bzw. 365 m ü. NN nicht überschreiten. Ein entsprechender Hinweis zum militärischen Tiefflugsystem sowie der Hinweis, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr wegen Lärm- und Abgas-Emissionen durch den militärischen Flugbetrieb nicht anerkannt werden, wurden bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.

#### **A.2) Beschlüsse zu den Stellungnahmen von Seite der Öffentlichkeit – Beteiligung gem. § 3(2) BauGB**

1) Die Bedenken des Herrn NN aus Heiden, Schreiben vom 12.12.2012 und 13.12.2012 zur Wegesituation werden mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass im Bebauungsplanentwurf mit der Festsetzung „Gemeinbedarfsfläche“ keine einer Wegnutzung entgegenstehenden Festsetzungen getroffen wurden. Ein Weg kann Bestandteil einer Gemeinbedarfsfläche sein. Von Seite der Kirchengemeinde wird sichergestellt, dass der Weg erhalten bleibt. Dem Wunsch der Übersendung des Abwägungsergebnisses wird entsprochen.

#### **B.2) Beschlüsse zu den Stellungnahmen von Seite der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4(2) BauGB**

1) Die Hinweise des Kreises Borken, 66.1 Wasserwirtschaft, Fachbereich Natur und Umwelt, Burloer Straße 93, 48325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 11.12.2012 zur Niederschlagsentwässerung werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

2) Der Verweis des Kreises Borken, 66.2 Abfallwirtschaft, Fachbereich Natur und Umwelt, Burloer Straße 93, 48325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 11.12.2012, auf seine Stellungnahme vom 18.01.2012, dass gegen die Planung keine Bedenken erhoben sowie Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen im Plangebiet nicht bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen.

3) Der Hinweis des Kreises Borken, 66.3 Untere Landschaftsbehörde, Fachbereich Natur und Umwelt, Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ: 63 72 05, Schreiben vom 11.12.2012, dass der Zeitraum der Baufeldräumung konkret benannt werden sollte (September bis Februar des Folgejahres), wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass genannte Frist in Anwendung des § 39 (5) BNatSchG in die Baugenehmigung aufgenommen wird.

Der Hinweis zur zeitnahen Aktualisierung des Ausgleichsflächenkatasters und Vorlage des Abwägungsergebnisses zum Bebauungsplan unmittelbar nach Satzungsbeschluss wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit gefolgt.

4) Der Verweis der Wehrbereichsverwaltung West, Wilhelm-Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf, AZ: Ord-Nr.: West1\_G\_132\_11\_b, Schreiben vom 27.11.2012 auf ihre Stellungnahme vom 29.12.2011 bezüglich der Bauhöhenbeschränkung wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen. Bauhöhen 75 m über Grund bzw. 365 m ü. NN werden nicht überschreiten. Ein entsprechender Hinweis zum militärischen Tiefflugsystem sowie der Hinweis, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr wegen Lärm- und Abgas-Emissionen durch den militärischen Flugbetrieb nicht anerkannt werden, wurden bereits in den Bebauungsplan aufgenommen. Änderungen hinsichtlich der Bauhöhen, räumlichen Ausdehnung der überplanten Fläche oder grundsätzlichen Zweckbestimmung sind nicht eingetreten.

## **II. Beschlüsse zum weiteren Verfahren**

Die Begründung zum Bebauungsplan BO 46 a (Marien-Altenheim), Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 18.12.2012 wird beschlossen.

Der Bebauungsplan BO 46 a (Marien-Altenheim) wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), als Satzung beschlossen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes wird der Bebauungsplan BO 46 (Vennegärten) aufgehoben, und zwar insoweit, wie eine Überlagerung des Geltungsbereiches des Planes mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes BO 46a (Marien-Altenheim) vorliegt.

### **Anlagen:**

Anlage 01 - BO 46a BPlan, 1 S. Anlage 02 - BO 46a Begründung, 48 S.